

StB Dr. Thomas Kalveram – Steuerberatungsvertrag mit Mandant Nr:

1/7

STEUERBERATUNGSVERTRAG

Zwischen

Herr / Frau / Firma (bitte klicken Sie auf das Kästchen beim Zutreffenden)

Name:

Vorname:

Firma (vollst. Bez.):

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter:

Tel.:

e-mail:

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und der

Steuerkanzlei
StB Dr. Thomas Kalveram
Kiefernweg 5
65527 Niedernhausen

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

wird der nachfolgende Steuerberatungsvertrag geschlossen:

§ 1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer wird mit der Durchführung folgender Tätigkeit gemäß § 33 StBerG in folgenden Steuersachen beauftragt:

1. Einkommensteuererklärung
2. Erklärungen in Sonderfällen (z. B. Erbschaft)
3. Finanzbuchhaltung
4. Anlagenbuchhaltung
5. Lohnbuchhaltung
6. Gewinnermittlung: Überschußrechnung oder Bilanzierung
7. Jahresabschlußerstellung
8. Umsatzsteuervoranmeldungen
9. Umsatzsteuererklärungen
10. Erklärungen zur gesonderten Feststellung
11. Gewerbesteuererklärungen
12. Körperschaftsteuererklärungen
13. Außergerichtliche Rechtsbehelfe
14. Sonstiges (bitte beschreiben)

Beschränkungen oder Erweiterungen des Auftrags:

a)

b)

c)

d)

e)

f)

§ 2 Pflichten und Rechte des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird den ihm oben erteilten Auftrag nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung ausführen. Allein der erteilte Auftrag ist maßgebend für den Umgang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung seines Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist beispielsweise insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung im Versicherungsfall zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Unterlagen übergeben. Im Übrigen darf er Dritten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
3. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, von seinen gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechten Gebrauch zu machen, bleibt unberührt.

4. Die Tätigkeiten werden aufgrund der vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen und Auskünfte ausgeübt. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen; auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten wird er hinweisen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitenden Unternehmen zu bedienen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen. Personen bezogene Daten des Auftraggebers werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, genutzt und gespeichert. Der Auftraggeber hat die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers anerkannt.
6. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
7. Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Praxis einem Zertifizierungsverfahren (z.B. nach ISO 9000:2000) unterziehen will, erteilt der Auftraggeber schon heute seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Praxisveräußerung bezüglich des Praxiserwerbes, für die Beschäftigung freier Mitarbeiter, soweit diese gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für die Gründung einer Sozietät oder einer Kapitalgesellschaft seitens des Auftragnehmers.

§ 3 Pflichten und Rechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Er hat notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) rechtzeitig abzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer übermittelten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Setzt der Auftragnehmer beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen.

3. Er ist verpflichtet und berechtigt, die Programme in dem vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen unter Berücksichtigung des Copyrights anderer. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Auftragnehmer entgegensteht. Bei Beendigung des Vertrages sind die eingesetzten Programme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen an den Auftragnehmer unverzüglich herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum insoweit weiterbenutzen, als dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist. Unterlagen des Auftraggebers sind nach Beendigung des Mandatsverhältnisses beim Auftragnehmer abzuholen.
4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben. Das gilt nicht, wenn und soweit derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten ist der Dritte auf die vereinbarten Haftungsbeschränkungen durch den Auftraggeber schriftlich hinzuweisen.

§ 4 Dauer und Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Er endet nicht durch den Tod bzw. durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag wird ab auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.
3. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Auftragnehmer einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.

§ 5 Honorar

1. Für Vorbehaltsaufgaben (§ 33 StBerG) richtet sich das Honorar nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der im Zeitpunkt der jeweiligen Tätigkeit des Auftragnehmers geltenden Fassung / einer gesonderten Honorarvereinbarung.
2. Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften keine Regelung erfahren, gilt eine gesonderte Honorarvereinbarung andernfalls die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB.
3. Der Auftragnehmer kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
5. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht besondere Umstände das Zurückhalten als treuwidrig erscheinen lassen, z. B. bei geringfügigen Honorarforderungen. Der Auftraggeber verzichtet bei bezahlten Leistungen auf sämtliche Rechtsmittel, die über einer Rechnungsberichtigung hinausgehen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt

§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für eigenes, sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf Ersatz eines nach Absatz 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf eine Zweihundertfünfzigtausend

EURO begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Absatz 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Für den Auftrag des Mandanten, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung.
3. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Als Ergänzungen des Vertrages gelten auch die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, die dem Auftraggeber als PDF-Download von der website des Auftragnehmers zugänglich sind.
4. Gerichtsstand ist der Amtsgerichtsbezirk, in dem sich die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers befindet.

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftragnehmer